



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, *19*, Januar 2011

Schriftliche Frage im Januar 2011

Arbeitsnummer 66

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Januar 2011

Arbeitsnummer 66

Frage Nr. 66

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Krankschreibungen den Vorschlag, Arbeitgeber bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mittels Karenztagen zu entlasten und Arbeitnehmern in den ersten Tagen ihrer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit das Entgelt nicht weiter auszuzahlen und welche weiteren Veränderungen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und des Krankengeldes?

Antwort:

Die Bundesregierung plant keine Veränderung im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Um Arbeitgeber vor kostenintensiver Überforderung zu schützen, begrenzt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bereits die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers durch eine sechswöchige befristete Leistungsdauer und eine vierwöchige Wartezeit. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kann zudem nur einmal innerhalb von sechs Monaten wegen derselben Erkrankung geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EFZG). Eine missbräuchliche Ausnutzung der Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung durch Arbeitnehmer wird auch dadurch verhindert, dass der Arbeitgeber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bereits vom ersten Krankheitstag an verlangen kann (§ 5 Abs. 1 EFZG). Bei Zweifeln an der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber den medizinischen Dienst der Krankenkassen einschalten (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 b) SGB V).

Die geltende Rechtslage im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist eine soziale Er rungenschaft, mit der ein finanzieller Ausgleich zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen geschaffen wurde. Die Einführung von Karenztagen könnte dazu führen, dass kranke Menschen insbesondere mit niedrigen Einkommen von notwendigen Arztbesuchen und notwendiger Schonung abgehalten würden. Die damit verbundenen Auswirkungen könnten deshalb zu erheblichen Folgekosten im Gesundheitssystem führen.